

## Aktuelles zu Zeltlagern / Ferienfreizeiten

**Im** Rahmen von Schulungen und z.B. auf Vorbereitungstreffen von Zeltlagern und (Ferien-) Freizeiten werden immer wieder Fragen zum praktischen Umgang mit den Vorgaben/Verhaltensregeln aus der Präventionsordnung gestellt. In dieser Handreichung haben wir relevante Fragen und Antworten zusammengefasst, die den verantwortlichen Beteiligten hoffentlich hilfreich dabei sein werden, die von Ihnen betreuten Handlungsfelder unter den erforderlichen Präventionsgesichtspunkten zu gestalten. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Fragestellungen gelegt, die sich in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen insbesondere zur Gestaltung von Ferienfreizeiten und von Zeltlagern ergeben haben.

**Die** hier beschriebenen Vorgaben und Verhaltensregeln, aber auch die empfohlenen „Denkanstöße“, sind für alle kirchlichen Gliederungen und Verbände konzipiert. Diese können aber nicht alle möglichen Situationen aus der Praxis abbilden. Und ebenso können nicht alle denkbaren Szenarien im Vorfeld durch diese Handreichung geregelt werden, sondern bedürfen im Einzelfall einer gesonderten Bewertung.

**Daher** gilt für Situationen, in denen Unsicherheiten auftreten, das Handeln zu überprüfen und den mitbeteiligten Verantwortlichen von Ferienfreizeiten/Zeltlagern Problembereiche transparent zu machen, um so gemeinsam sach- und situationsgerechte Lösungen zu finden.

**Die** folgenden Fragestellungen und Ausführungen, die unter Bezugnahme auf die aktuelle Präventionsordnung erstellt wurden, verstehen sich auch als Ergänzung zur Handreichung für die hauptverantwortliche Leitung von Ferienfreizeiten in der Diözese Osnabrück, (Herausgeber: Bistum Osnabrück, Fachbereich Jugendpastoral, April 2009), in der sowohl allgemeine wie auch spezifische Frage- und Aufgabestellungen zu Zeltlagern und Ferienfreizeiten aufbereitet sind.

### An dieser Handreichung haben mitgewirkt:

Karin Buchholz, Kerstin Kerperin, Diözesanjugendamt



Christian Scholüke, BDKJ Osnabrück



Hermann Mecklenfeld, Koordinationsstelle Prävention



### Was sind geeignete Orte/Räumlichkeiten für Einzelgespräche im Zeltlager? (Bezug: siehe Verhaltensregeln, Erläuterungen zur Präventionsordnung)

In einem Zeltlager kann der geeignete Ort für Einzelgespräche, alternativ zu einem Zelt, z.B. eine offenen einsehbare Wiese sein, die aber einen ausreichenden Abstand zum sonstigen Lagergeschehen haben sollte. Schon von weitem ist ersichtlich, dass ein vertrauliches Gespräch geführt wird und die notwendige Diskretion gewahrt werden kann.

### Persönlicher Schutzraum für die Teilnehmer/-innen

Wenn z.B. in der Gruppe sechs bis acht Kinder in einem Zelt schlafen, ist es angebracht, bei mehreren Gruppen auch Aufenthaltszelte zur Verfügung zu stellen. Andernfalls muss den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, ihren persönlichen Raum entsprechend zu sichern, z.B. Schließen der Tasche oder Aufrollen des Schlafsacks. Dann ist deutlich: Jetzt ist es nicht mehr ein Schlaf-, sondern ein Aufenthaltszelt. Bei Alledem ist es wichtig, dass den Kindern und Jugendlichen dieser persönliche Raum (auch unter Achtung der Schamgrenzen) gegeben wird und sie diesen Raum nicht erst von sich aus einfordern müssen. Das Bedürfnis der Kinder nach persönlichen Rückzugsorten sollte in Planung und Durchführung von Freizeiten angemessen im Blick der Verantwortlichen sein.

### Körperliche Kontakte/Berührungen - überhaupt noch erlaubt?

Bei körperlichen Kontakten/Berührungen ist zwar eine große Sensibilität für das Gegenüber geboten; sie sind aber nicht grundsätzlich verboten, sondern müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein und dürfen die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht verletzen. Das ist wichtig, da die/der Gruppenleiter/-in eine besondere Vorbildfunktion wahrnimmt. Auch ist immer die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich. Sollte ein Kind/Jugendlicher eine körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren! Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allen Dingen aus wessen Bedürfnis heraus diese Berührung erfolgen soll („Wünscht sich das Kind eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen mit Körperkontakt ist es sinnvoll eine echte Möglichkeit zu geben, dass sich jedes/jeder Kind/Jugendlicher diesen Berührungen entziehen kann.

### Wertschätzende Sprache und Wortwahl

Insbesondere für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig zu vereinbaren, dass die Beziehung untereinander in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Scham und die Persönlichkeit verletzenden Ausdrücke sind zu unterlassen; nicht angemessenen verbalen Übergriffen ist möglichst frühzeitig und konsequent Einhalt zu gebieten. Die Kinder/Jugendlichen müssen spüren und die Gewissheit haben, dass wir uns in „einer Kultur der Achtsamkeit“ begegnen. Erst so entsteht die Sicherheit, dass sie bei Bedarf offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können.

### Auffälliges, grenzverletzendes Verhalten von Teilnehmer/-innen

An geeigneter Stelle und im passendem Rahmen, z.B. in Lager- bzw. Gruppenleiterbesprechungen, sollen die Vorfälle an auffälligem Verhalten thematisiert und versucht werden, die Ursachen für das (Sprach-)verhalten zu ergründen. Im Team ist zu besprechen, wie man auf ein solches Verhalten adäquat reagiert und mit dem entsprechenden Teilnehmenden ins Gespräch kommt. Ein reines Verbot bzw. Zurechtweisung ist sicherlich nicht ausreichend, die Gründe für das grenzverletzende Verhalten zu erfassen und zu korrigieren.

### Geschenke, finanzielle Zuwendungen

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit/Betreuung stehen, sind nicht erlaubt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse zu verhindern.

## Besondere Verfahrensregeln

### Paritätisch besetztes Betreuungs-/Leitungsteam

Generell, aber insbesondere auf Reisen und bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist es wichtig, dass ein gemischt-geschlechtlich besetztes Team die Veranstaltung begleitet und jeweils eine Frau/ein Mann als Ansprechperson zur Verfügung steht. Fällt aber ein/-e Gruppenleiter/-in z.B. wegen Krankheit oder beruflicher Veränderung kurzfristig aus, sollte diese Tatsache insbesondere den Eltern/Erziehungsberechtigten aus Gründen der Transparenz zeitnah mitgeteilt werden. Die Maßnahme ist aber in der Durchführung nicht zwingend gefährdet. Es ist aber sicher geboten aufzuzeigen, dass der Standard ein anderer ist.

### Getrennte Schlafmöglichkeiten

Als Grundregel für alle Fahrten, Freizeiten und auch Zeltlager gilt, dass die Kinder und Jugendlichen möglichst in geschlechtergetrennten Zelten oder Zimmern und die Gruppenleiter/-innen nicht bei den Kindern und Jugendlichen, sondern in separaten Unterkünften/Zelten schlafen. Sollten aber pädagogische Gründe gegen die Umsetzung dieser Vorgabe sprechen (z.B. bei zu jungen Kindern, die ohne die Anwesenheit eines/-er verantwortlichen Gruppenleiters/-in vor einer Übernachtung im Zelt ernstzunehmende Angst hätten), sollte nicht eine erwachsene Person alleine, sondern immer zwei Gruppenleiter/-innen mit den Kindern zusammen übernachten.

Bei Problemen mit der Umsetzung der Präventionsstandards soll gemeinsam nach praktikablen und angemessenen Lösungen gesucht werden. Dieses zeigt dem Team sowie auch den Teilnehmer/-innen, dass respektvoll mit der Privatsphäre der uns anvertrauten Menschen umgegangen wird und dass auch Kinder und Jugendliche dieses Recht auf Intimsphäre haben. Dabei steht die Frage im Vordergrund: Wie kann die Privatsphäre auch in schwierigen Situationen bestmöglich gewahrt bleiben?

Damit diese Regel konform mit der Wahrung der Aufsichtspflicht geht, ist sie behutsam umzusetzen. Gerade die inhaltliche Auseinandersetzung des Leitungsteams mit den Gruppenleitern/-innen in diesem Punkt birgt ein hohes und förderliches Präventionspotential. So wird der Respekt vor der Privatsphäre impliziert umgesetzt, ohne dass er von den Kindern und Jugendlichen erst eingefordert werden muss. Gerade wenn die Schlafstätte mit anderen (fremden) Menschen geteilt wird, ist es sowohl gleichermaßen schwierig wie wichtig, diesen Raum für Schamgefühl und für die Privatsphäre im Blick zu haben und zu gewähren. Möglichst sollten diese gemeinsamen Überlegungen aber schon im Vorfeld ausreichend diskutiert werden.

Das schließt insbesondere nicht aus, generell die bisherige Praxis aus Sicht aller betroffenen Beteiligten kritisch zu hinterfragen.

## Nutzung von Sanitär- und vergleichbaren Räumlichkeiten

### Kinder/Jugendliche und Gruppenleiter/-innen duschen getrennt

Es gibt in der Regel keinen zwingenden Grund, dass gemeinsam geduscht bzw. die Körperpflege zur gleichen Zeit im gleichen (Dusch)-Raum erfolgen muss! So kann z.B. eine zeitliche Trennung vorgenommen werden. Die Kinder und Jugendlichen duschen von... bis ... Uhr und die Gruppenleiter/-innen davor oder danach. Es ist nicht angebracht (z.B. bei einsichtigen Duschen) die Teilnehmer/-innen zu drängen, ihre Badebekleidung abzulegen.

### Aufsichtspflicht beim Gruppenduschen

Die Aufsichtspflicht erfordert sicher nicht, dass Gruppenleiter/-innen zusammen mit den Kindern duschen. Hier reicht es „in Hör- bzw. Reichweite“ zu sein, so dass in erforderlichen Situationen Hilfe geholt oder zur Ordnung gerufen werden kann.

### Sondersituation - z.B. Weigerung eines Kindes, sich zu duschen oder zu waschen

Das regelmäßige Duschen ist für das Erlernen von Körperhygiene natürlich wichtig, aber in erster Linie Aufgabe der Eltern. Auf Fahrten und in Zeltlagern kann es also zu Ausnahmesituationen kommen. Wichtig bei diesem Punkt aber ist, dass die Hygiene nicht höher steht als die Achtung persönlicher Grenzen. Das mag erst einmal befremdlich klingen, aber Praxiserfahrungen zeigen, dass Missbrauchsfälle vielfach mit Hygienemaßnahmen begründet wurden. Zum eigenen Schutz der Gruppenleiter/-innen ist es unbedingt angebracht, dass hier besonders vorsichtig vorgegangen wird. Also kein Zwangsduschen!

Es gilt vielmehr zu klären: Warum möchte das Kind (Einzelfall) nicht duschen? Was braucht das Kind, um doch duschen zu können? Vielleicht ist dem Kind die Duschsituation zu öffentlich? Vielleicht hilft schon ein Duschvorhang oder das Kind möchte lieber alleine nach oder vor den anderen oder mit Badebekleidung duschen. Wenn man sich Zeit für die Probleme/ Beschwerden der Kinder nimmt, erfahren sie respektvollen Umgang und können so selbst zu einer guten Lösung beitragen.

### Verweilen in „Schlaf- oder Sanitärräumen“

Auch zum persönlichen Schutz der Gruppenleiter/-innen sollten sich diese möglichst nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in Schlafräumen (auch Zelten) und in Sanitärräumen aufhalten, ohne einen nachvollziehbaren Grund dafür zu haben. Auch als Gruppenleiter/-in hat man nicht per se das Recht, sich überall und insbesondere ohne entsprechenden Anlass aufzuhalten. Um aber auch der Aufsichtspflicht Genüge zu tun, ist es sinnvoll, im Leitungsteam zu besprechen, wer und zu welchen Zeiten in diesen Räumlichkeiten die Aufsicht wahrnimmt. Damit wird Klarheit sowohl unter den Gruppenleiter/-innen, als auch bei den Kindern und Jugendlichen geschaffen.

Wichtig ist, dass nach innen und außen deutlich gemacht wird, dass immer das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und dass deshalb auch Freiräume gegeben und die persönlichen Grenzen der Teilnehmer/-innen gesehen und respektiert werden.

### Beobachten, Filmen, Fotografieren

Das Recht von Kindern und Jugendlichen und aller sonstigen Teilnehmer/-innen auf ihr eigenes Bild besteht zunächst immer!

Darüber hinaus gilt zu beachten, dass Bilder oder Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen nicht ohne die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden dürfen. Somit bleibt das Recht am eigenen Bild gewahrt.

## Pädagogische Programme und Arbeitsmaterialien

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Häufig haben sich aber auf Ferienfreizeiten und in Zeltlagern bestimmte Rituale und Aktionen über lange Jahre entwickelt. Das kann z.B. eine Nachtwanderung, eine „Lagertaufe“ oder ein bestimmtes Spiel (z.B. „Kleiderkette“) sein. Es ist hier immer wichtig zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die „immer schon so waren“, tatsächlich auch „immer schon gut“ waren und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird?

Dabei kann aber sicher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es aus der Situation heraus durchaus auch zu identitätsstiftenden Konflikten zwischen Gruppenleiter/-in und anvertrautem Kind / Jugendlichen kommen kann, der sich zum Beispiel aus einer disziplinarischen Maßnahme ergibt. Aber auch hier sollte natürlich immer die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

**Hinweis:** Nicht bei allen Ferienfreizeiten und Zeltlagern ist es auf Grund von verschiedenen Rahmenbedingungen möglich, diese genannten Verhaltensregeln und Standards einzuhalten. Bei diesen Umständen ist es aber wichtig, **vor** der Veranstaltung die Eltern und die Teilnehmer/-innen ausreichend zu informieren. Diese Transparenz macht deutlich, dass es sich um besondere Veranstaltungen bzw. Gegebenheiten handelt, aber auch hier dem Präventionsgedanken Rechnung getragen wird.

---

Ihre Anmerkungen und Rückmeldungen zu dieser Handreichung sind erwünscht!

Geben Sie diese bitte an:

Hermann Mecklenfeld  
Koordinationstelle zur Prävention  
von sexuellem Missbrauch  
Beratungsstelle -BAAP-  
Detmarstraße 6-8  
49074 Osnabrück  
Tel.: 0541 - 326 4774  
Fax: 0541 - 326 4775  
e-mail: [hmecklenfeld@arbeitsmedizinische-beratungsstelle.de](mailto:hmecklenfeld@arbeitsmedizinische-beratungsstelle.de)